

Dr. Ralph P. Schorn

Vorsitzender



AGZ e.V. · Martinusstraße 30 · 41849 Wassenberg

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Referat VI A5 – Frequenzpolitik
Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Martinusstraße 30
41849 Wassenberg-Steinkirchen

Telefon
02432-939009 (privat)
02461-615306 (Dienst)
02432-939008 (Fax)

dc5jq@agz-ev.de
<http://www.agz-ev.de/>

27. Juli 2008

Stellungnahme zum Entwurf einer FreqBZPV 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Kemmler,

zum aktuellen Entwurf einer Änderungsverordnung zur Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung aus 2004 nehmen wir wie folgt Stellung, was die Interessen des Amateurfunkdienstes anbelangt.

- **Laufende Nummer 81: 7100 – 7200 kHz**

Ab dem 29. März 2009 ist der Frequenzbereich 7100 bis 7200 kHz laut einem Beschluss der WRC-03 dem Rundfunkdienst in der ITU-Region 1 nicht mehr zugewiesen. Statt dessen ist der Amateurfunkdienst hier ab diesem Zeitpunkt der alleinige Nutzer, und zwar mit Primärstatus. Die in Ihrem Entwurf enthaltene Fußnote 4 mit dem Wortlaut

"die maximale Strahlungsleistung des Senders einer Amateurfunkstelle darf im Frequenzbereich 7100 – 7200 kHz 24 dBW nicht überschreiten"

ist in Folge ebenfalls auf den 29. März 2009 zu befristen. Nach diesem Datum wäre die Bestimmung sinnlos, da es keinen zu schützenden ande-

ren Funkdienst mehr gibt. Rechtssystematisch stünde die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung außerdem der Amateurfunkverordnung (AFuV) im Weg: Bei unveränderter Fußnote 4 dürfte die AFuV nämlich auch künftig in ihrer Anlage 1 der Amateurfunk-Zeugnisklasse A die auf Kurzwelle übliche und die unter anderem von 7000 bis 7100 kHz bereits seit den Siebzigerjahren geltende Senderausgangsleistung von 750 Watt (entsprechend 28,8 dBW) nicht zubilligen. Wir bitten um entsprechende Änderung.

Neuartige wissenschaftliche Experimente im Amateurfunkdienst

Es gibt zurzeit Einzelgenehmigungen unter dem TKG für Frequenzen, die in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung nicht dem Amateurfunkdienst zugewiesen sind. Dennoch werden diese Frequenzen "wie im Amateurfunk" genutzt. Die meist mit Amateurfunk-ähnlichen DI-Rufzeichen versehenen Funkstellen arbeiten etwa bei 70 MHz, bei 5,2 MHz (DRA5) und bei 500 kHz. Diese Anlagen werden ausnahmslos von Funkamateuren betrieben. Hintergrund dieser Merkwürdigkeit ist, dass die telekommunikationsrechtliche Systematik der Bundesrepublik bindend vorgibt, dass eine Frequenznutzung nur dann unter dem Amateurfunkgesetz reguliert werden kann, wenn die betreffende Frequenz in der Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung auch dem Amateurfunkdienst zugewiesen ist.

Ich muss nicht darauf hinweisen, dass diese telekommunikationsrechtliche Systematik – mit ihrer hierarchischen Abstufung in Frequenzbereichszuweisungsplan, Frequenznutzungsplan und Amateurfunkverordnung – ganz offensichtlich zu schwerfällig und unflexibel ist, um hinreichend schnell auf die sich ständig ändernden experimentellen Randbedingungen im europäischen Umfeld des Amateurfunkdienstes reagieren zu können. Schon allein die Zeitdauer, welche die Bundesnetzagentur zur Erstellung eines neuen auf einer geänderten Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung beruhenden Frequenznutzungsplans benötigt, spricht hier Bände. Dieser Rechtsrahmen ist einem wissenschaftlichen Experimentierumfeld nicht angemessen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auf einen weiteren Punkt hinweisen. Um die Notwendigkeit einer Standortbescheinigung gemäß BEMFV für die gesamte Amateurfunkstelle zu vermeiden, wurden besagte Einzelgenehmigungen unter dem TKG bisher meist mit der Auflage von Strahlungsleistungen von weniger als 10 Watt EIRP versehen. Auch das steht dem freien wissenschaftlichen Experiment entgegen. In den meisten Frequenzbereichen reicht dieser Wert nämlich bei

weitem nicht aus, um das Gewünschte zu untersuchen. Eine Standortbescheinigung nach BEMFV dagegen würde das Experiment endgültig unmöglich machen, da sie bei jedweder Änderung der Anlage ungültig würde und mit hohen Kosten erneut beantragt werden müsste. Auch dieser Aspekt verlangt geradezu nach einer Einbettung besagter Frequenznutzungen in den Amateurfunkdienst. Hier ist der Funkamateur nämlich berechtigt, die Sicherstellung des Personenschutzes in elektromagnetischen Feldern eigenständig und eigenverantwortlich sicher zu stellen.

Allein Deutschland erlaubt sich den gerade dargelegten gepflegten Amtsschimmel: In anderen Ländern der Europäischen Union findet derartige Experimentalfunkbetrieb natürlich und ganz selbstverständlich innerhalb des Amateurfunkdienstes statt – egal, um welche Frequenzen es sich handelt.

Um dennoch mit der Problematik irgendwie umgehen zu können, regen wir an, die sich momentan in Diskussion befindlichen und die in unseren europäischen Nachbarländern bereits intensiv genutzten "neuen Frequenzen" in den kommenden Frequenzbereichszuweisungsplan aufzunehmen. Unser Ziel ist, innerhalb des Amateurfunkdienstes genau das umsetzen zu können, was seine eigentliche in der VO-Funk und im Amateurfunkgesetz verankerte Aufgabe ist: nämlich die Durchführung experimenteller und technisch-wissenschaftlicher Studien. Es grenzt deshalb in unserer Sicht schon fast an Perversität, für wirklich neuartige Experimente auf Rechtsgrundlagen außerhalb des Amateurfunkgesetzes zurückgreifen zu müssen.

Konkret regen wir an, die nachstehenden Fußnoten in die Anlage der vorgesehenen Änderungsverordnung neu aufzunehmen.

- **Laufende Nummer 26: 495 – 505 kHz**

Neue Fußnote:

Der Frequenzbereich 495 bis 505 kHz ist zusätzlich dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Die maximale Strahlungsleistung einer Amateurfunkstelle darf 100 Watt EIRP nicht überschreiten.

- **Laufende Nummer 69: 5250 – 5450 kHz**

Neue Fußnote:

Im Frequenzbereich 5260 bis 5405 kHz können einzelne Frequenzen dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen werden.

- **Laufende Nummer 179: 70 – 74,3 MHz**

Neue Fußnote:

Der Frequenzbereich 70,0 bis 70,5 MHz ist zusätzlich dem Amateurfunkdienst auf sekundärer Basis zugewiesen. Die maximale Strahlungsleistung einer Amateurfunkstelle darf 25 Watt ERP nicht überschreiten.

Für den Hintergrund und die Begründung zur Nutzung obiger Frequenzbereiche verweise ich auf die Diskussionen mit den zuständigen Fachabteilungen in Ihrem Hause und bei der Bundesnetzagentur. Weiterhin können Sie Details dazu im amateurfunkpolitischen Programm der AGZ e.V. für die Jahre 2008/2009 nachlesen. Sie finden es als Flash-Video im Internet unter

http://www.agz-ev.de/multimedia/AGZ-Programm_2008-2009_flash/

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Ralph P. Schorn
Vorsitzender AGZ e.V.